

BELARUS

Verordnung des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 808 vom 31. Dezember 2025 über die Anwendung besonderer restriktiver Maßnahmen

(Постановление Совета Министров Республики Беларусь от 31 декабря 2025 г. № 808
О применении специальной ограничительной меры)

Quelle: <https://pravo.by/document/?guid=12551&p0=C22500808>, aufgerufen am 05.01.2026

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 06.01.2026)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

VERORDNUNG DES MINISTERRATS DER REPUBLIK BELARUS

Nr. 808 vom 31. Dezember 2025

Über die Anwendung besonderer restriktiver Maßnahmen

Auf der Grundlage von Artikel 6 Punkt 2 Absatz 2 und Artikel 8 Punkt 1 Satz 1 des Gesetzes Nr. 280-3 vom 12. Juli 2023 "Über die Anwendung besonderer restriktiver Maßnahmen" und zum Schutz der nationalen Interessen der Republik Belarus ... beschließt der Ministerrat der Republik Belarus folgendes:

1. Das Verbot der Einfuhr in das Staatsgebiet der Republik Belarus und des Inverkehrbringens darin:
 - von Waren mit Ursprung in unfreundlichen Ländern*, gemäß der Liste im Anhang 1;
 - von Waren, die aus bestimmten unfreundlichen Staaten stammen und (oder) in deren Staatsgebiet erzeugt (hergestellt) wurden gemäß der Liste im Anhang 2.
2. Die Verabschiedung folgender Vorschriften:
 - Vorschrift über das Verfahren zur Entscheidung über die mögliche Einfuhr verbotener Waren in die Republik Belarus in Ausnahmefällen (Anlage)
 - Vorschrift über das Verfahren bei Maßnahmen im Zusammenhang mit verbotenen Waren (Anlage).

* Im Sinne dieser Verordnung sind unter unfreundlichen Ländern Staaten zu verstehen, die in der Liste der ausländischen Staaten genannt sind, die unfreundliche Handlungen gegen belarussische juristische und/oder natürliche Personen begehen und im Anhang zur Verordnung Nr. 209 des Ministerrats der Republik Belarus vom 6. April 2022 "Über die Liste ausländischer Staaten, die unfreundliche Handlungen gegen belarussische juristische und/oder natürliche Personen begehen" aufgeführt sind.

Anmerkung des Übersetzers: Unfreundliche Staaten gemäß Verordnung Nr. 209/2022 sind Australien, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Kanada, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen, Neuseeland, die Republik Albanien, die Republik Island, die Republik Nordmazedonien, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Montenegro, die Schweizerische Eidgenossenschaft.
(<https://pravo.by/document/?guid=12551&p0=C22200209>)

3. Punkt 1 dieser Verordnung gilt nicht für folgende Waren:

3.1 die in das Hoheitsgebiet der Republik Belarus vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeführt werden;...

3.2 die in das Hoheitsgebiet der Republik Belarus verbracht werden:

- durch natürliche Personen für die persönliche Verwendung;
- für die Verarbeitung und bei Überführung in ein Zollverfahren zur Freigabe für den Inlandsverbrauch innerhalb festgelegter Zollkontingente bei Vorlage von Einfuhr genehmigungen des Ministeriums für Kartellregulierung und Handel, für ein Zollfreigebiet, die Verarbeitung für den Inlandsbedarf, die Verarbeitung im Zollgebiet (im Weiteren "Waren für die Verarbeitung" genannt);
- im Rahmen festgelegter Zollpräferenzen;
- gemäß Beschluss des Präsidiums des Ministerrates der Republik Belarus in Ausnahmefällen bei Vorlage von Einfuhr genehmigungen des Ministeriums für Kartellregulierung und Handel gemäß der Vorschrift über das Verfahren zur Entscheidung über die mögliche Einfuhr verbotener Waren in die Republik Belarus in Ausnahmefällen gemäß dieser Verordnung (im Weiteren, sofern nichts anderes festgelegt wurde, "Waren, die zur Einfuhr zugelassen sind" genannt);
- für die amtliche Verwendung durch diplomatische Vertretungen und Konsulate, Vertretungen von Staaten bei internationalen Organisationen, Vertretungen und Organe internationaler Organisationen und zwischenstaatlicher Einrichtungen, die Privilegien und (oder) Immunität im Rahmen internationaler Verträge der Republik Belarus genießen.

3.3 die im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung beschlagnahmt, sichergestellt, eingezogen oder anderweitig den Staatseinnahmen zugeführt werden, von den Zollbehörden zurückgehalten und innerhalb der im Zollkodex der Eurasischen Wirtschaftsunion festgelegten Fristen nicht abgeholt werden – insbesondere durch den Verkauf von Waren.

3.4 die für Babynahrung bestimmt sind...Anhang 1;

3.5 die von juristischen Personen, die im Register der Duty-Free-Ladenbesitzer eingetragen sind, verbracht werden:

- zum ausschließlichen Verkauf in Duty-Free-Läden eingeführt werden;
- zu Demonstrationszwecken in Duty-Free-Läden und nicht für den Verkauf darin.

3.6 biologisch aktive Nahrungsergänzungsmittel, Medikamente, Vitamine, Mineralien, Vitamin-Mineral-Komplexe, medizinischen Erzeugnisse, Medizintechnik, Waren der Codes 9619 00 810 1, 9619 00 810 9, 9619 00 890 9 der einheitlichen Waren nomenklatur der Außenhandelstätigkeit der Eurasischen Wirtschaftsunion, zu denen Angaben in einem der folgenden Register enthalten sind: das staatliche Arzneimittelregister der Republik Belarus, das einheitliche Arzneimittelregister der Eurasischen Wirtschaftsunion, das staatliche Register der Medizinprodukte und medizinischen Geräte der Republik Belarus, das einheitliche Register der Medizinprodukte der Eurasischen Wirtschaftsunion, das einheitliche Register der Zertifikate über die staatliche Registrierung von Erzeugnissen; oder für die ein Beschluss (Zulassung) des Gesundheitsministeriums für die Einfuhr nicht registrierter Arzneimittel in das Staatsgebiet der Republik Belarus vorgelegt wurde;

3.7 Code 2203 00...

4. Waren gemäß Punkt 3 Unterpunkt 3.2 Absatz 3 dieser Verordnung und zur Einfuhr zugelassene Waren werden bei ihrer Ankunft an der Kontrollstelle in das Zollverfahren des zollrechtlichen Transits überführt, wenn sie für folgende Personen bestimmt sind:

- Bewohner von freien Wirtschaftszonen auf dem Gebiet der Republik Belarus;
- Personen, denen gemäß Punkt 3 Unterpunkt 3.2 Absätze 3 und 5 dieser Verordnung eine Genehmigung des Ministeriums für Kartellregulierung und Handel erteilt wurde (sofern Informationen über eine solche Genehmigung vorliegen)
- Personen, die die Verarbeitung von Waren im Rahmen der Zollverfahren Verarbeitung für den Inlandsverbrauch oder Verarbeitung im Zollgebiet (bei Vorliegen von Informationen über das Dokument über die Bedingungen der Verarbeitung von Waren für den Inlandsverbrauch oder das Dokument über die Bedingungen der Verarbeitung von Waren im Zollgebiet) beabsichtigen.

Waren zur Verarbeitung, die in die Zollverfahren Zollfreigebiet, Verarbeitung für den Inlandsverbrauch oder Verarbeitung im Zollgebiet überführt werden, und/oder Waren, die aus solchen Waren hergestellt (gewonnenen) werden, falls es sich um Waren gemäß den Listen der Anhänge 1 und 2 handelt, werden in ein Zollverfahren für die Freigabe für den Inlandsverbrauch im Rahmen der Kontingente, die gemäß einem Beschluss des Präsidiums des Ministerrates der Republik Belarus gemäß der durch diese Verordnung verabschiedeten Vorschrift über das Verfahren zur Entscheidung über die mögliche Einfuhr verbotener Waren in die Republik Belarus in Ausnahmefällen festgelegt wurden, überführt.

...

10. Die Verordnungen des Ministerrats der Republik Belarus gemäß Anlage 3 werden aufgehoben.

11. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

Der Premierminister der Republik Belarus

A. Turtschin

Anhang 1
zur Verordnung
des Ministerrats der Republik Belarus
Nr. 808 vom 31.12.2025

LISTE

der Waren mit Ursprung in unfreundlichen Ländern, deren Einfuhr in das Staatsgebiet der Republik Belarus sowie deren Verkauf im Staatsgebiet der Republik Belarus verboten sind

Code der einheitlichen Warenklassifikation für die Außenhandelstätigkeit der Eurasischen Wirtschaftsunion	Kurzbezeichnung der Ware*	Staatliche Stellen und andere Organisationen, die beim Ministerrat der Republik Belarus einen Beschluss über die mögliche Einfuhr verbotener Waren in die Republik Belarus beantragen
0201	...	Landwirtschaftsministerium
0202	...	"
0203	...	"
0207	...	"
0210	...	"
ex 0401**, ex 0402**, ex 0403**, ex 0404**, ex 0405**, 0406	...	Ministerium für Kartellregulierung und Handel "MART"
0706 10 000 1	Möhre, frisch	"
0706 90 900 1	Speiserübe	"
0801, 0802	Nüsse	"
1501	...	Landwirtschaftsministerium
1503 00	...	"
1517	...	Belorussischer Staatlicher Lebensmittelkonzern "Belgospischtscheprom"

1601 00	...	Ministerium für Kartellregulierung und Handel "MART"
1704***, ****, ***** 1905***. ****	Konditorwaren	"
1902****, *****	...	"
2201****	Mineralwasser	"
2202****, *****	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser	"
2203 00	...	"
2523	...	Bauministerium
3102 10 100 0, 3102 10 900 0, 3102 21 000 0, 3102 30 100 0, 3102 80 100 0,	...	Belorussischer Erdöl- und Chemiekonzern "Belneftechim"
3901 10 900 0	...	"
3924	...	MART
4011 10 000 3, 4011 20 100 0, 4011 20 900 0, 4011 70 000 0, 4011 80 000 0, 4011 90 000 0,	...	Belorussischer Erdöl- und Chemiekonzern "Belneftechim"
4410 11 100 0, 4410 11 300 0, 4410 11 500 0, 4410 11 900 0, 4410 12 100 0, 4410 12 900 0	Spanplatten aus Holz, OSB und ähnliche auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	Belorussischer Produktions- und Handelskonzern für Forstwirtschaft, Holzverarbeitung und Zellstoff- und Papierindustrie "Bellesbumprom"
4411	Faserplatten aus Holz oder holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt	"
4412	Sperrholz, furniertes Holz, Lagenholz	"
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz, Fußbodenplatten, mehrlagig,	"

	zusammengesetzt, Bauholzerzeugnisse, Schindeln	
4803 00 310 9, 4803 00 390 0, 4803 00 900 0	...	"
4805 24 000 0, 4805 91 000 0, 4805 92 000 0, 4805 93 200 0, 4805 93 800 0	...	"
4808 10 000 0	...	"
4810 92 100 0, 4810 92 900 1, 4810 92 900 9	"
4818	...	"
4819, ausgenommen 4819 40 000 0, 4819 50 000 0, 4819 60 000 0	...	"
6810	...	Bauministerium
6904	...	"
7019 11 000 0, 7019 12 000 0, 7019 13 000 9, 7019 14 000 0, 7019 15 000 0, 7019 61 000 0, 7019 63 000 0, 7019 66 000 9, 7019 69 000 5, 7019 69 000 9, 7019 90 002 9, 7019 90 009 1, 7019 90 009 9	Belorussischer Erdöl- und Chemiekonzern "Belneftechim"	

* Die Waren werden durch den Code der einheitlichen Warenklassifikation für die Außenhandelstätigkeit der Eurasischen Wirtschaftsunion bestimmt, die Kurzbezeichnung der Waren wird nur aus Gründen der Übersichtlichkeit angegeben.

** Bei Verwendung dieser Position sind sowohl der Code der einheitlichen Warenklassifikation für die Außenhandelstätigkeit der Eurasischen Wirtschaftsunion als auch die Bezeichnung der Waren anzugeben.

*** Ausgenommen Waren, die für die Herstellung von Kindernahrung, Vorschul- und Schulmahlzeiten bestimmt sind, nach Bestätigung des Verwendungszwecks der eingeführten Waren durch das Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung.

**** Ausgenommen Waren mit Herkunft aus dem Staatsgebiet Ungarns.

...

Anhang 2
zur Verordnung
des Ministerrats der Republik Belarus
Nr. 808 vom 31.12.2025

LISTE

der Waren, die aus bestimmten unfreundlichen Staaten stammen und (oder) in deren Staatsgebiet erzeugt (hergestellt) wurden und deren Einfuhr in das Staatsgebiet der Republik Belarus sowie deren Verkauf im Staatsgebiet der Republik Belarus verboten sind¹

...

Anhang 3
zur Verordnung
des Ministerrats der Republik Belarus
Nr. 808 vom 31.12.2025

LISTE

der aufgehobenen Verordnungen des Ministerrates der Republik Belarus

1. Die Verordnung des Ministerrates der Republik Belarus Nr. 700 vom 6. Dezember 2021 "Über die Anwendung von Sondermaßnahmen für bestimmte Warenarten"

...und Änderungen der Verordnung.

¹ Anmerkung des JKI: Anlage 2 betrifft Estland, Lettland, Litauen, Polen und Tschechien

VERABSCHIEDET
Verordnung
des Ministerrats der Republik Belarus
Nr. 808 vom 31.12.2025

VORSCHRIFT

**über das Verfahren zur Entscheidung über die mögliche Einfuhr verbotener Waren in die Republik
Belarus in Ausnahmefällen**

...

VERABSCHIEDET
Verordnung
des Ministerrats der Republik Belarus
Nr. 808 vom 31.12.2025

VORSCHRIFT

über das Verfahren bei Maßnahmen im Zusammenhang mit verbotenen Waren

...